

## Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Erzeugnissen des Wirtschaftszweiges Leder, Schuhe/Rauchwaren im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erzeugnisse des Wirtschaftszweiges Leder/Schuhe/Rauchwaren wird unter Zusammenfassung der bisherigen Hauptabteilung Absatz, Gruppe Leder, des Ministeriums für Leichtindustrie und die diesem Organ bisher unterstellten Versorgungskontore Leder mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Versorgungskontor für Leder gebildet.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Halle/Saale.

### § 2

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Leichtindustrie, unterstellt. In Fragen der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Materialbilanzen ist das Kontor an die grundsätzlichen Weisungen der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission gebunden. Diese Weisungen erhält das Kontor über die Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission.

(2) Dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder sind juristisch selbständige Großhandelsbetriebe unterstellt (§ 6).

### § 3

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder lenkt den planmäßigen Absatz und die bedarfsgerechte Versorgung im Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der hierzu von dem Kontor aufgestellten Sortimentsbilanzen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Versorgungskontor für Leder insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisation der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Sortimentsbilanzen nach absatzbedingten Nomenklaturen gemäß den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen,
- c) Erfassung von Materialreserven zur Förderung der Versorgung der Produktionsbetriebe bzw. zur planmäßigen Vergrößerung der staatlichen Vorräte in Abstimmung mit dem übergeordneten staatlichen Organ,
- d) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe des genannten Wirtschaftszweiges zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,

- e) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes,
- f) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen.

### § 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Versorgungskontor für Leder nachstehende Pflichten und Befugnisse:

#### 1. Pflichten

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder hat

- a) bei den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Planung und Verteilung mitzuwirken,
- b) mit dem Ministerium für Handel und Versorgung in Fragen der Organisation der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zusammenzuarbeiten,
- c) die beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bei der Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Sortimentspläne zu unterstützen und ständig auf diese einzuwirken, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion herbeizuführen,
- d) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der Erzeugnisse des Wirtschaftszweiges mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- e) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen für den Bereich Leder/Schuhe/Rauchwaren im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren,
- f) Aufkommens- und Verteilungsabstimmungen unter Teilnahme der Produktionsbetriebe und Hauptabnehmer zur Vorbereitung einer termin- und sortimentsgerechten Versorgung vorzunehmen und zentrale Verkaufsveranstaltungen durchzuführen,
- g) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen,

- h) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen, die Ursachen hierfür in Zusammenarbeit mit der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission zu ermitteln und mit dieser Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten,
- i) gegenüber den unterstellten Großhandelsbetrieben die erforderliche Anleitung und Kontrolle auszuüben,
- k) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

#### 2. Befugnisse

Das Staatliche Versorgungskontor für Leder ist berechtigt,

- a) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- b) die bedarfsgerechte Verteilung des Rohhautaufkommens zu lenken.